



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 20. März 1990

NR. 975

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	22. MÄRZ 1990
gbr.	

Grenchen: Erschliessungspläne / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen** unterbreitet dem Regierungsrat die nachfolgenden öffentlich aufgelegten Erschliessungspläne (Strassen- und Erschliessungspläne) zur Genehmigung:

- Erschliessungspläne Allmendstrasse und Umgebung
Blatt Nr. 115, 123, 124, 125, 126
Auflage vom 11.10. bis 9.11.1984
- Erschliessungspläne Halden, Schmelzi und Kastels
Blatt Nr. 132, 133, 134, 135, 136
Auflage vom 25.2. bis 25.3.1988
- Erschliessungspläne Bachtelen, Tannhof und Lingeriz
Blatt Nr. 142, 143, 152, 153, 162, 163, 172, 173
Auflage vom 31.3. bis 29.4.1988

Innert nützlicher Frist wurden verschiedene Einsprachen eingereicht. Aufgrund deren Erledigung hat der Gemeinderat die Allmendstrasse, die Bachtelenstrasse und den Zelgweg vorläufig von der Genehmigung zurückgestellt. Die übrigen Erschliessungspläne genehmigte er mit den Beschlüssen Nr. 4705 vom 28. Februar 1989 und Nr. 4865 vom 2. Mai 1989. Gegen den ablehnenden Einspracheentscheid führen 8 Grundeigentümer des Keltenweges Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1. Die öffentliche Auflage der Erschliessungspläne Nordteil der

Stadt Grenchen, insbesondere des hier allein interessierenden Blattes Nr. 135, erfolgte in der Zeit vom 25. Februar bis 25. März 1988. Gegen die darin vorgesehene planerische Sicherstellung des privaten Keltenweges als öffentlicher Fuss- und Radweg erhoben acht Grundeigentümer am 15. März 1988 Einsprache. Diese wurde vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen mit Beschluss vom 2. Mai 1989 abgewiesen.

Gegen den ablehnenden Einspracheentscheid führen folgende Grundeigentümer des Keltenweges am 5. Juni 1989 Beschwerde beim Regierungsrat:

- Dr. F. Rieder
- A. Armellino
- W. Cotting
- E. Kuhn
- P. Salaz
- P. Leuenberger
- H. Kissling
- H. Loepfe

Mit Eingabe vom 13. Juni 1989 reichte die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen ihre Vernehmlassung mit Akten und Plänen ein.

Der Rechtsdienst des die Beschwerde instruierenden Bau-Departementes führte am 2. Februar 1990 mit der Vorinstanz und den Beschwerdeführern einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch.

2. Die Beschwerdeführer beantragen:

1. Der Entscheid des Gemeinderates vom 2. Mai 1989 sei aufzuheben.
2. Die Aufnahme des Keltenweges in das öffentliche Radwegkonzept sei abzulehnen.

Demgegenüber beantragt die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, die Beschwerde sei vollumfänglich abzuweisen, soweit überhaupt auf sie eingetreten werden könne. Dies unter Kostenfolge.

3. Der Regierungsrat ist nach § 17 Baugesetz (BauG) zur Beurteilung der Beschwerde zuständig.

4. Die Beschwerdeführer sind allesamt Grundeigentümer des Keltengeweges und durch den abweisenden Einspracheentscheid der Vorinstanz beschwert. Sie sind somit zur Beschwerde legitimiert.

5. Der angefochtene Einspracheentscheid des Gemeinderates der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wurde am 26. Mai 1989 zuhanden der Beschwerdeführer der Post übergeben. Auf die innerhalb der 10-tägigen Frist eingereichte Beschwerde vom 5. Juni 1989 kann deshalb grundsätzlich eingetreten werden.

6. Nach § 18 Abs. 2 BauG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf ihre Uebereinstimmung mit den kantonalen und regionalen Plänen. Er hat sich aber - so erfordert es nebst § 18 Abs. 2 Satz 2 BauG bereits Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) - dabei eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. So hat er nicht der Gemeinde eine von zwei zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Diese Beschränkung entspricht der Praxis des Bundesgerichtes (BGE 106 Ib 77 ff.).

7. Die Beschwerdeführer fragen, woher der Gemeinderat das Recht nehme, über Privateigentum Verfügungen zu erlassen, ohne dass eine Zwangssituation bestehe. Damit machen Sie offenbar geltend, es fehle an der gesetzlichen Grundlage und am öffentlichen Interesse für einen Eingriff ins Eigentum. Diese Rüge wurde vor der Vorinstanz nicht erhoben, weshalb fraglich ist, ob darauf überhaupt eingetreten werden kann. Indessen kann die Frage offengelassen werden, weil diese Einwände ohnehin nicht durchdringen.

Alle Voraussetzungen für einen Eingriff ins Privateigentum, d.h. für die Enteignung eines öffentlichen Fuss- und Radwegrechtes, sind erfüllt:

a) Der nur als geringfügig zu qualifizierende Eingriff findet in den §§ 39, 42 und 104 Abs. 2 des Baugesetzes (BauG) eine genügende gesetzliche Grundlage.

b) Das öffentliche Interesse am Eingriff überwiegt die entgegenstehenden privaten Interessen der Beschwerdeführer:

Der nord-östliche Stadtteil Grenchens wird einerseits durch die Kastelsstrasse und andererseits durch die Strassenfolge Central/Oelrain/Rebgasse/Studenstrasse ans Stadtzentrum angeschlossen. Im nördlichen Bereich verläuft die Strassenfolge Rebgrasse (= Hauptsstrasse)/Studenstrasse parallel zur südlicher gelegenen Alpenstrasse (Sammelstrasse), die im Osten in die Kastelsstrasse (Hauptstrasse) einmündet. Im Bereich westlich der Kastelsstrasse besteht heute zwischen der Rebgrasse/Studenstrasse und der Alpenstrasse keine der Öffentlichkeit zugängliche Verbindungsstrasse. Dass ein Bedürfnis nach einer solchen Verbindung besteht, ergibt sich daraus, dass der private und den Beschwerdeführern gehörende Keltenweg - trotz richterlichem Verbot aus dem Jahre 1973 - durch den Verkehr, vor allem durch den Fuss- und Radverkehr, benützt wird. Das öffentliche Interesse an einer die Geh- und Radfahrdistanzen klar vermindernenden Verbindung innerhalb eines Erschliessungsnetzes, das vorwiegend autogerecht angelegt ist, ist somit evident und wurde auch durch die mit den örtlichen Verhältnissen bestens vertraute Vorinstanz bejaht.

Das entgegenstehende private Interesse der Beschwerdeführer liegt hauptsächlich in einer möglichst unbeschränkten Benützung ihrer Privatstrasse, insbesondere als Parkplatz. Da diese jedoch bereits dadurch eingeschränkt ist, dass jeder einzelne Beschwerdeführer und Grundeigentümer den am Keltenweg den für die Durchfahrt der andern erforderlichen Raum offen lassen muss, fällt dieses private Interesse bei der Abwägung mit dem erwähnten und legitimen öffentlichen Interesse kaum mehr ins Gewicht. Ebenso wenig ins Gewicht fällt das private Interesse der Beschwerdeführer an wenig Lärmimmissionen, soll der Keltenweg der Öffentlichkeit doch nur als Fuss- und Radweg geöffnet werden.

c) Das Grundeigentum der Beschwerdeführer wird geschont. Mit der Enteignung nur eines öffentlichen Fuss- und Radwegrechtes geht der Eingriff nicht über das vom öffentlichen Interesse geforderte Mass hinaus. Der Eingriff erweist sich somit auch als verhältnismässig.

8. Das von den Beschwerdeführern namhaft gemachte gerichtliche Verbot vom 8. März 1973, wonach Unbefugten das Befahren des Keltenweges verboten ist, steht einer planerischen Sicherstellung eines öffentlichen Fuss- und Radweges über den Keltenweg nicht entgegen. Nach Art. 6 ZGB beschränkt das Bundeszivilrecht die Kantone nicht in ihrem öffentlich-rechtlichen Befugnissen. Einem gestützt auf §§ 39, 42 und 104 Abs. 2 BauG enteignetem öffentlichen Fuss- und Radwegrecht kann deshalb nicht ein auf Art. 641 und 928 GB fussendes gerichtliches Verbot entgegengehalten werden. Das gleiche Ergebnis ergibt sich auch daraus, dass die Abwehrrechte des belasteten Grundeigentümers im Umfang der Dienstbarkeit entfallen.

9. Der von den Beschwerdeführern angerufene private Feldweg, der ca. 130 m östlich und parallel zum Keltenweg verläuft und im Erschliessungsplan als öffentliche Verbindungsstrasse zwischen Studenstrasse und Alpenstrasse vorgesehen ist, ist weniger zweckmässig als der Keltenweg. Im Gegensatz zum staubfrei gemachten Keltenweg besitzt er keinen Belag. Ausserdem ist ungewiss, wann diese in der Bauzone 2. Etappe liegende Neuerschliessung erstellt wird. Wesentlich ist zudem, dass die Linienführung des öffentlichen Fuss- und Radweges über den Keltenweg planlich zutreffender in den grösseren Zusammenhang eingefügt ist als diejenige über den - östlicher und somit im betreffenden Gebiet nicht mehr zentralen - Feldweg.

Selbst wenn dieser Feldweg als Fuss- und Radwegverbindung gleich zweckmässig wäre wie der Keltenweg, was jedoch wie gesehen bei weitem nicht zutrifft, so stünde es dem Regierungsrat nicht zu, der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen eine der beiden möglichen Lösungen vorzuschreiben, ansonsten er damit das eigene Ermessen anstelle desjenigen der Gemeinde setzen und so in deren Autonomiebereich eingreifen würde (s. oben Ziff. 6).

10. Die Aufnahme des Keltenweges ins Radweg-Konzept der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Auf den entsprechenden Antrag der Beschwerdeführer (Ziff. 2) kann deshalb nicht eingetreten werden.

11. Zusammenfassend kann mithin festgehalten werden, dass die planerische Sicherstellung eines öffentlichen Fuss- und Radweges über den Keltenweg weder rechtswidrig noch offensichtlich unzweckmässig ist noch übergeordneten Planungen widerspricht. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist kostenfällig abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten für Verfahren und Entscheid sind auf Fr. 400.-- festzusetzen und mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

II.

Die Erschliessungspläne im Massstab 1:500 stützen sich auf den rechtsgültigen Kategorienplan (RRB Nr. 3709 vom 1. Juli 1981) und den Strassenrichtplan (RRB Nr. 3681 vom 13. Dezember 1988) und sind im übrigen recht- und zweckmässig im Sinne von 18 Abs. 2 BauG und können somit genehmigt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) über die Gebiete Allmendstrasse und Umgebung (Blatt Nr. 115, 123, 124, 125, 126), Halden, Schmelzi und Kastels (Blatt Nr. 132, 133, 134, 135, 136), Bachtelen, Tannhof und Lingeriz (Blatt Nr. 142, 143, 152, 153, 162, 163, 172, 173) der Einwohnergemeinde Grenchen werden genehmigt.
2. Die Beschwerde der Grundeigentümer des Keltenweges, nämlich der Herren Dr. F. Rieder, A. Armelino, W. Cotting, E. Kuhn, P. Salaz, P. Leuenberger und H. Loepfe sowie von Frau H. Kissling, wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. Die Kosten für Verfahren und Entscheid von insgesamt Fr. 400.-- werden den Beschwerdeführern auferlegt und mit dem geleisteten Vorschuss verrechnet.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich der vorliegenden Pläne nicht anwendbar soweit sie diesen widersprechen.

Kostenrechnung Dr. F. Rieder (i.V. Hauseigentümer des Keltenweges):

Kostenvorschuss	Fr. 400.--	von Kto. 119.57 auf
Verfahrenskosten		Kto. 2000-431.00 umbuchen
inkl. Entscheidgebühr	Fr. 400.--	
	<u>Fr. ----.--</u>	
	=====	

Kostenrechnung EG Grenchen:

Genehmigungsgebühr: Fr. 500.-- (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: Fr. 23.-- (Kto. 2020-435.00)

<u>Fr. 523.--</u>	Verrechnung im KK (Nr. 111.15)
=====	

(Staatskanzlei Nr. 87) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fühmann

Bau-Departement (2) Bi/Fü/Ci

Departementssekretär (Beschwerdeakten Nr. 89/102)

Rechtsdienst Bau-Departement (Fü)

~~Amtsblatt Publikation~~, mit Akten und je 1 gen. Plan (folgen
später)

Tiefbauamt (2)

Hochbauamt (2)

Kreisbauamt I, Werkhofstr. 145, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstr. 14,
2540 Grenchen

Finanzverwaltung (2) zum Umbuchen

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung

Ammannamt der EG, 1540 Grenchen, mit gen. Plänen (folgen
später) Verrechnung im Kto.Kor.

Stadtbauamt der EG Grenchen, 2540 Grenchen

Rechtskonsulent der EG Grenchen, Bahnhofstr. 23, 2540 Grenchen

Baukommission der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen,
2540 Grenchen

Dr. F. Rieder, Keltenweg 10, 2540 Grenchen, (8, für sich und
Grundeigentümer des Keltenweges), (einschreiben)

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Grenchen:

- Erschliessungspläne Allmendstrasse und Umgebung
Blatt Nr. 115, 123, 124, 125, 126
- Erschliessungspläne Halden, Schmelzi und Kastels
Blatt Nr. 132, 133, 134, 135, 136
- Erschliessungspläne Bachtelen, Tannhof und Lingeriz
Blatt Nr. 142, 143, 152, 153, 162, 163, 172, 173

(

(